



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 09.09.2019

R U N D S C H R E I B E N 4/2019

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie haben einen schönen Sommer verbracht und die Ferienzeit auch ein wenig zur Erholung genutzt, um nun wieder mit Elan an die täglichen Aufgaben zu gehen. Auch in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist, nach einer etwas längeren Pause, mit der neuen Ministerin Christine Lambrecht frischer Schwung gekommen. Ein Resultat ist das Eckpunktepapier zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, auf das die Anwaltschaft ja schon seit Anfang dieses Jahres wartet. Näheres hierzu finden Sie in diesem Rundschreiben. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird sich in seiner nächsten Sitzung mit diesem Thema befassen.

Neues gibt es auch beim Thema beA: Die BRAK hat im Wege eines Vergabeverfahrens für die Übernahme, Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support des beA für die Zeit ab 1. Januar 2020 einen neuen Dienstleister gefunden, die Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein. Auch hierzu und zu vielen anderen Themen Näheres in diesem Rundschreiben, das ich Ihrer aufmerksamen Lektüre anempfehlen möchte.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Anpassung der Vergütungsempfehlung für Auszubildende	3
II.	Eckpunktepapier des BMJV: Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften	3
III.	Elektronische Gerichtskostenmarken in Baden-Württemberg: Ab 01.09.2019 sind Scheckzahlungen nur noch in spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig	4
IV.	beA I: Neuer Dienstleister ab 01.01.2020	4
V.	ERV I: Inbetriebnahme des elektronischen Akten Einsichtsportals	4
VI.	ERV II: Das automatisierte Mahnverfahren	5
VII.	Endgültiges Ergebnis der Wahlen zur Satzungsversammlung 2019	5
VIII.	Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormünder Vergütung in Kraft getreten	5
IX.	Aus der Rechtsprechung	5
X.	Prof. Dr. Reinhard Gaier neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	6
XI.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	6
XII.	Nochmals: ERA-CCBE Young Lawyers Contest 2019/2020 und 2020/2021	7

**Die RAK Karlsruhe sucht zur Verstärkung ihrer Geschäftsstelle einen
Volljuristen (m/w/d) als juristischen Referenten in Vollzeit.**

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Stellenausschreibung:

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Stellenanzeigen/RAK-KA%20Stellenausschreibung%20Referent.pdf>

Wir freuen uns auf Bewerbungen aus unserem Kammerbezirk.

Fortbildungsangebote: Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

I. Anpassung der Vergütungsempfehlung für Auszubildende ab 01.10.2019

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat – wie die anderen Rechtsanwaltskammern auch – seit Jahren mit sinkenden Ausbildungszahlen zu kämpfen. Grund hierfür ist – neben weiteren Faktoren – unter anderem auch, dass es schwierig ist, geeignete Auszubildende zu finden. Mittlerweile ist der seit geraumer Zeit prognostizierte Mangel an Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich spürbar. Die Situation hat sich aktuell dadurch verschärft, dass die Justiz massiv Fachangestellte abwirbt.

Ein wesentliches Argument für die Berufswahl bzw. die Entscheidung für eine spezifische Ausbildung ist nicht zuletzt auch die Höhe der Ausbildungsvergütung. In Industrie und Handel, aber auch in der Justiz, bei den Steuerberatern und in kaufmännischen Ausbildungsberufen sind durchschnittliche Ausbildungsvergütungen von anfänglich rund 1.000,00 € (West) üblich.

Nachdem die letzte Anpassung der Ausbildungsvergütung im Dezember 2016 erfolgt war (800 € im ersten Ausbildungsjahr, 850 € im zweiten Ausbildungsjahr und 950 € im dritten Ausbildungsjahr) hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in seiner Sitzung am 24.07.2019 beschlossen, die Vergütungsempfehlung für Auszubildende der zwischenzeitlichen Entwicklung in vergleichbaren Berufsfeldern anzupassen. Nach dem Beschluss des Vorstands wird die Empfehlung zur Ausbildungsvergütung mit Wirkung für ab dem 01.10.2019 abgeschlossene Ausbildungsverträge wie folgt angepasst:

- 1.000,00 € im ersten Ausbildungsjahr,
- 1.100,00 € im zweiten Ausbildungsjahr und
- 1.200,00 € im dritten Ausbildungsjahr.

Auch künftig ist eine Abweichung von der Vergütungsempfehlung bis maximal 20 % nach unten zulässig.

II. Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Das BMJV hat nunmehr das seit Januar 2019 angekündigte Eckpunktepapier vom 27.08.2019 zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt. In ihrer Presseerklärung vom 29.08.2019 begrüßt die BRAK, dass darin einige Ihrer Vorschläge aufgegriffen worden sind. So sollen etwa den Berufsausübungsgesellschaften künftig alle nationalen und europäischen Rechtsformen, mithin auch die Personenhandelsgesellschaft, offenstehen.

Zu begrüßen ist auch, dass die Kapitalbeteiligung nicht-berufsangehöriger Dritter weiterhin nicht gestattet sein soll. Soweit das BMJV Überlegungen zu einer künftigen Zulassung von Wagniskapital für den Bereich Legal Tech anstellt, tritt die BRAK dem entgegen.

Ausdrücklich wendet sich die BRAK gegen den im Eckpunktepapier enthaltenen Ansatz zur „Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit“. Dieser läuft im Ergebnis auf eine Öffnung der anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften für alle Berufe hinaus, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zweitberuf selbst ausüben dürfen. Damit könnten Berufsausübungsgemeinschaften mit nahezu jedem Berufstätigen, soweit er nicht Makler ist, gebildet werden. Nach Auffassung der BRAK sollte die Zulässigkeit gemeinsamer Berufsausübung nur auf solche Berufe ausgeweitet werden, die ihrerseits über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen.

Den vollständigen Text des Eckpunktepapiers finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/BMJV%20Eckpunktepapier.pdf>. Die BRAK hält demgegenüber an Ihrem „Vorschlag zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts“ vom Mai 2019 fest (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2018/mai/stellungnahme-der-brak-2018-15.pdf>), wird sich mit dem Eckpunktepapier des

BMJV aber in ihrer 157. Hauptversammlung am 24./25.10.2019 in Düsseldorf ausgiebig befas-
sen.

III. Elektronische Gerichtskostenmarken in Baden-Württemberg: Ab 01.09.2019 sind Scheckzahlungen nur noch in spezialgesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig!

Seit 22.08.2018 können auch in Baden-Württemberg elektronische Gerichtskostenmarken zur Einzahlung von Gerichtskosten verwendet werden. Nähere Informationen finden Sie in dieser [Mitteilung der Landesjustizverwaltung](#). Erwerben können Sie elektronische Gerichtskostenmarken [hier](#). Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Kammerrundschreiben 3/2019, dort unter XIV.

Achtung: Art. 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz vom 05.08.2018 sieht vor, dass Scheckzahlungen ab 01.09.2019 auf wenige Fälle beschränkt sein werden, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen (z. B. § 69 Abs. 2 ZVG) Scheckzahlung ausdrücklich vorsehen. **In allen anderen Fällen sind Scheckzahlungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.**

IV. beA: Neuer Dienstleister ab 01.01.2020

Zum Jahresende 2019 laufen die Serviceverträge der BRAK mit Atos bezüglich des beA aus. Wie in unserer diesjährigen Kammerversammlung berichtet, hatte die BRAK daher Anfang April 2019 eine elektronische Ausschreibung auf dem Portal www.service.bund.de veröffentlicht. Gegenstand der Ausschreibung waren vor allem Dienstleistungen zur Übernahme der bestehenden Software, Weiterentwicklung des Postfachs, Übernahme des Betriebs und Bereitstellung des Supports.

Am 02.09.2019 hat die die BRAK am 02.09.2019 im Rahmen dieses Vergabeverfahrens der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein den Zuschlag erteilt. In ihrer Presseerklärung Nr. 11 schreibt die BRAK hierzu:

„Mit der Westernacher Solutions GmbH und der rockenstein AG werden zwei Unternehmen die Dienstleistungen rund um das beA übernehmen, die seit vielen Jahren im Bereich der Entwicklung, dem Betrieb und dem Support von Fachanwendungen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben. „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einem in dem besonderen Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs erfahrenen Dienstleister und werden unser gemeinsames Augenmerk besonders auf die zukunftsorientierte Weiterentwicklung und den zuverlässigen sowie sicheren Weiterbetrieb des beA legen“, so BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels.“

Westernacher war in der Vergangenheit bereits für den Betrieb des „Bundesweiten Einheitlichen Anwaltsverzeichnis“ zuständig.

V. ERV I: Inbetriebnahme des elektronischen Akteneinsichtsportals

Auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hatten wir Sie bereits im Kammerrundschreiben 3/2019 unter IX. hingewiesen.

Über die BRAK erreicht uns nunmehr die Mitteilung des für das Akteneinsichtsportal zuständigen Justizministeriums Baden-Württemberg, dass es bis zur unmittelbaren Anbindung des beA an das elektronische Akteneinsichtsportal dabei verbleibt, dass die Akteneinsicht gewährende Stelle dem Antragsteller die Zugangsdaten per Anschreiben auf dem Papierweg übermittelt.

Die in dem jeweiligen Anschreiben angegebenen Zugangsdaten sind für 30 Tage gültig. Ebenso lange wird die Akte über das Akteneinsichtsportal zum Abruf bereitgestellt. Nach Ablauf von 30 Tagen ist bei Bedarf die Beantragung erneuter Akteneinsicht erforderlich. Eine Aktualisierung des Akteninhalts erfolgt während des Freistellungszeitraums nicht. Die Akte hat vielmehr den Stand des jeweiligen Bereitstellungszeitpunkts.

Weitere Informationen finden Sie bei den Hilfethemen unter <https://www.akteneinsichtsportal.de/>.

VI. ERV II: Das automatisierte Mahnverfahren

Das bereits automatisierte Mahnverfahren wird per 01.01.2020 weiter ausgebaut: Ab diesem Tag müssen nicht nur Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden, sondern auch Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinell-lesbarer Form eingereicht werden. Die Verwendung der amtlichen Vordrucke ist dann auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr zugelassen. §§ 689 und 702 ZPO treten zum 01.01.2020 in entsprechend angepasster Form in Kraft.

Weitere Informationen finden Sie im beA-Newsletter 17/2019 (<https://www.brak.de/zurrechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-17-2019-v-952019/>) und unter <https://www.mahngerichte.de/de/aktuelles.html>.

VII. Endgültiges Ergebnis der Wahlen zur Satzungsversammlung 2019

Im Kammerrundschreiben 3/2019 haben wir Ihnen unter VI. das vorläufige Wahlergebnis mitgeteilt. Nach dessen Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 24.05.2019 gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung ist keine Wahlanfechtung erfolgt. Damit ist das Wahlergebnis nunmehr endgültig.

VIII. Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung in Kraft getreten

Am 27.07.2019 ist das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BGBl I Nr. 23 vom 27.06.2019, 866 ff) in Kraft getreten das Gesetz regelt eine Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuer um durchschnittlich 17 %. Die bisherigen Einzelabrechnungen werden durch monatliche Fallpauschalen ersetzt. Für Berufsvormünder bleibt es beim bisherigen Vergütungssystem, allerdings erhalten Sie höhere Stundensätze.

IX. Aus der Rechtsprechung

1. BGH: beA-Umlage ist zu zahlen

Mit Beschluss vom 23.05.2019 (AnwZ (Brg) 15/19) hat der BGH einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des AGH NRW abgelehnt. Im entschiedenen Fall hatte ein Rechtsanwalt sich gegen die Anforderung einer durch die Kammerversammlung beschlossenen Sonderumlage zur Finanzierung des beA gewehrt, weil er den gegen ihn ergangenen Bescheid für rechtswidrig hielt. Nach seiner Auffassung sei die Kammer für die Finanzierung des beA nicht zuständig. Im Übrigen sei dieses unnötig, überteuert und mangelhaft.

Die Vorinstanz hatte die Klage als unzulässig abgewiesen, aber auch dargelegt, dass sie ebenso unbegründet gewesen wäre.

Der BGH verwies darauf, dass die Einrichtung des beA und damit auch dessen Finanzierung der BRAK gesetzlich zugewiesen sei mit der Folge, dass dessen Kosten im Ergebnis von der Rechtsanwaltschaft zu tragen seien. Entgegen der Auffassung des Klägers komme es auch nicht darauf an, ob er das beA nutze oder nicht; die im Wege der Umlage von den Rechtsanwälten zu zahlenden Kostenanteile seien nämlich keine „Nutzungsgebühr“.

2. BGH: Kein beA für die Anwalts-GmbH/-AG

Mit Urteil vom 06.05.2019 (AnwZ (Bfng) 69/18) hat der BGH entschieden, dass juristische Personen als Kammermitglieder keinen Anspruch auf Einrichtung eines empfangsbereiten BGH haben.

Nach Auffassung des BGH ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der §§ 31 Abs. 1 S. 1, 31a Abs. 1 S. 1 BRAO: Die von § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO in Bezug genommene Vorschrift des § 31 Abs. 1 BRAGO beziehe sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf die im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte und damit auf natürliche Personen. Bedenken gegen die Verfassungsgemäßheit beider genannten Normen hatte der BGH nicht. Einen etwaigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit hielt er durch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende, vernünftige Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt.

3. ArbG Lübeck zum beA-Zugang während der Urlaubsabwesenheit: persönliche beA-Karte nebst PIN darf nicht an Dritte weitergegeben werden

Das ArbG Lübeck (Urteil vom 19.06.2019, 6 Ca 679/19) hatte sich mit folgendem Sachverhalt zu befassen: Ein Rechtsanwalt hatte seine beA-Zugangskarte nebst PIN seinem Urlaubsvertreter überlassen. Dieser übermittelte einen Schriftsatz an das ArbG über das beA des vertretenen Rechtsanwalts unter Verwendung von dessen Zugangskarte und PIN ohne qualifizierte Signatur. Das Arbeitsgericht sah die Zusendung des Schriftsatzes als unwirksam an.

Gemäß § 26 RAVPV darf der Postfachinhaber ein für ihn erzeugtes Zertifikat (beA-Zugangskarte) nicht an Dritte überlassen und hat die zugehörige PIN geheim zu halten, da nur so die Identität des Einreichenden sichergestellt werden kann. Eine wirksame Übermittlung scheiterte vorliegend bereits daran, dass keine Identität zwischen dem als Übersender erscheinenden Postfachinhaber einerseits und dem einfach signierenden Vertreter andererseits bestand.

Weitere Konsequenz aus der unzulässigen Weitergabe der Zugangskarte nebst PIN ist deren daraus resultierende Kompromittierung: Der betreffende Rechtsanwalt kann bis zu einer Änderung der PIN über sein beA-Postfach Schriftsätze nicht mehr wirksam einreichen.

Wie Sie richtig vorgehen, um Ihrem (Urlaubs-) Vertreter Zugangs- und sonstige Rechte für Ihr beA einzuräumen, können Sie im beA-Newsletter 26/2019 vom 25.07.2019 (dort am Ende) unter dem Titel [„Vor dem Urlaub: Sicherheitstoken „vorab“ freischalten“](#) nachlesen.

X. Prof. Dr. Reinhard Gaier ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Am 01.09.2019 hat Herr Professor Dr. Reinhard Gaier das Amt des Schlichters der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft übernommen. Herr Professor Dr. Gaier war Richter im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts. Zu seinem Dezernat gehörte u. a. das Recht der freien Berufe. Zuvor war er Richter am Bundesgerichtshof.

Seine Vorgängerin bei der Schlichtungsstelle war Frau Monika Nöhre, vormals Präsidentin des Kammergerichts.

XI. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Frau Rechtsanwältin Dr. Antonia Stein, Stuttgart, ist mit Ablauf des 31.07.2019 aus dem Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ausgeschieden

Der Herr Justizminister hat Frau Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann, Stuttgart, mit Wirkung ab 01.08.2019 für die Dauer von fünf Jahren zu Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ernannt. Frau Rechtsanwältin Dr. Hohmann war zuvor Mitglied des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

XII. Nochmals: ERA-CCBE Young Lawyers Contests 2019/2020 und 2020/2021

Die Europäische Rechtsakademie Trier (ERA) und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) richten erneut zwei Wettbewerbe für junge Rechtsanwälte aus, welche im September 2019 bzw. September 2020 starten und deren Finalrunden am 13./14.02.2020 bzw. 04./05.02.2021 stattfinden. In einem Teamwettbewerb werden Teilnehmer aus verschiedenen EU-Ländern ihre Kenntnisse im EU-Recht anhand praktischer Fallbeispiele unter Beweis stellen. Weitere Informationen über den Ablauf und insbesondere das Bewerbungsformular finden Sie unter <https://younglawyerscontest.eu/>.

Die Bewerbungsfrist für den 1. Wettbewerb ist bis 23.09.2019 verlängert worden. Die Bewerbungsfrist für den 2. Wettbewerb endet mit dem 01.07.2020.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
- Präsident -